

RS UVS Kärnten 1992/02/27 KUVS-151/5/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1992

Rechtssatz

Wenn die anzuwendende Strafbestimmung eine primäre Freiheitsstrafe nicht vorsieht, kann die Erstinstanz die festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe nicht mit mehr als zwei Wochen ausmessen; tut sie das trotzdem, ist der Ausspruch bezüglich der Ersatzarreststrafe rechtswidrig, und verfällt der Strafausbruch zur Gänze der Aufhebung da er eine Einheit darstellt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at